



N i e d e r s c h r i f t
über den öffentlichen Teil der 113. Sitzung
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
am 2. Dezember 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Für ein smartes Steuersystem: Steuerliche Absetzbarkeit von Homeoffice verbessern**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6812](#)
Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen..... 7

2. **Vorlagen**
Vorlage 340 (MU) - Unterrichtung des AfHuF gem. § 24 LHO über geplante größere Beschaffungen; hier: Kapitel 5135 „Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“, Titelgruppe 75 - Ökologische Flottenerneuerung des Landesfuhrparks und der Schiffe nds. Wasserwirtschaftsverwaltung 9

Vorlage 344 (MWK) - Großgeräteprogramm (Haushalt 2020) - Epl. 06; Universität Hannover und Medizinische Hochschule Hannover..... 9

3. **Unterrichtung durch die Landesregierung über die Reinvestition Garantieeinnahmen NORD/LB durch die HanBG**
(zum Teil in vertraulicher Sitzung)
Unterrichtung..... 11
Aussprache 12

4. Für eine nachhaltige Corona-Strategie

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7812](#)

Beginn der Mitberatung und Verfahrensfragen..... 15

5. a) Sonderfonds Kultur Jetzt - Niedersachsens lebendige Kulturszene retten, solselbstständige und freischaffende Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturschaffende endlich unterstützen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6343](#)

b) Förderung der Club- und Festivalkultur - nicht nur unter Corona

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6680](#)

c) Nachhaltige Hilfen für die Kultur- und Kreativbranche

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7831](#)

Mitberatung..... 17

Beschlüsse 17

6. Kommunalbericht 2020

Unterrichtung durch die Präsidentin des Landesrechnungshofs - [Drs. 18/7850](#)

Unterrichtung..... 19

Aussprache..... 23

7. a) Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - Nds. KlimaG)

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4499](#)

b) Jetzt auf alternative Kraftstoffe statt nur auf alternative Antriebe setzen - die klimaneutrale Mobilitätswende kann sofort beginnen statt in 10, 20 oder 30 Jahren!

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/4829](#)

dazu: Eingabe 01331/03/18

Mitberatung des Gesetzentwurfs unter a) 25

Beratung des Antrags unter b) 25

Beratung der Eingabe unter b) 26

Beschlüsse 26

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE), Vorsitzender
2. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
3. Abg. Frauke Heiligenstadt (SPD)
4. Abg. Tobias Heilmann (SPD)
5. Abg. Frank Henning (SPD)
6. Abg. Petra Emmerich-Kopatsch (i. V. d. Abg. Alptekin Kirci) (SPD)
7. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
8. Abg. Christian Fühner (CDU)
9. Abg. Eike Holsten (CDU)
10. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
11. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
12. Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU)
13. Abg. Ulf Thiele (CDU)
14. Abg. Christian Grascha (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Keuneke.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrat Dr. Müller-Rüster.

Niederschrift:

Regierungsdirektorin Dr. Kresse (TOP 3),
Regierungsrätin March-Schubert (TOP 6),
Beschäftigter Dr. Schmidt-Brücken, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.20 Uhr bis 12.10 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 107. und den öffentlichen Teil der 109. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Für ein smartes Steuersystem: Steuerliche Absetzbarkeit von Homeoffice verbessern

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6812](#)

direkt überwiesen am 24.06.2020
AfHuF

zuletzt beraten: 101. Sitzung am 30.09.2020

Fortsetzung der Beratung und Verfahrensfragen

Beratungsunterlage: Schriftliche Unterrichtung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (Vorlage 1 zum Antrag der FDP-Fraktion „Mobiles Arbeiten für Arbeitnehmer und Arbeitgeber rechtlich und wirtschaftlich absichern“ - [Drs. 18/7351](#))

Abg. **Christian Grascha** (FDP) führte aus, die Informationen der Landesregierung zum derzeitigen rechtlichen Rahmen in den Unterrichtungen zum vorliegenden und zum - thematisch breiteren - Antrag der FDP-Fraktion in der [Drs. 18/7351](#) seien sicherlich hilfreich und auch nachvollziehbar gewesen. Jedoch hätten sich die Arbeitswelt und damit auch die Lebenswirklichkeit der Menschen geändert. Insofern müsse nicht die Lebenswirklichkeit an die Gesetzeslage angepasst werden, sondern es sei Aufgabe der Politik, die Gesetzeslage an die neue Lebenswirklichkeit anzupassen.

Die FDP-Fraktion begrüße es, dass Unions- und SPD-Finanzpolitiker auf Bundesebene Vorschläge in die Diskussion um die steuerliche Behandlung des Arbeitens im Homeoffice eingebracht hätten - auch wenn die Diskussionslage derzeit noch eher unübersichtlich sei. Auch das Land Niedersachsen sollte aus Sicht der FDP-Fraktion seine Vorstellungen hierzu formulieren. Mit dem vorliegenden Antrag habe die FDP-Landtagsfraktion ihren Vorschlag bereits unterbreitet.

Zu der auf Seite 7 der Vorlage 1 zu [Drs. 18/7351](#) aufgeworfenen Frage des MW: „Welche Aufwendungen können neben der Pauschale geltend gemacht werden?“, die auf die Forderung einer Mobile-Office-Pauschale in Nr. 5 der [Drs. 18/7351](#) Bezug nehme, erläuterte Abg. Grascha, dass in Nr. 6 gefordert werde, die Höhe der abziehbaren Aufwendungen für mobiles Arbeiten von 1 250 Euro auf 2 500 Euro anzuheben. Gemeint sei,

dass Aufwendungen, die in dieser Betragsspanne lägen, steuerlich absetzbar sein sollten.

Abg. **Frank Henning** (SPD) gab zu bedenken, dass das geltende Steuerrecht der Lebenswirklichkeit durchaus insofern gerecht werde, als Arbeitsmittel bereits von der Steuer absetzbar seien. Das gelte auch für Aufwendungen über 1 250 Euro.

Ferner erklärte der Abgeordnete, die regierungstragenden Fraktionen hätten nach Auswertung der Unterrichtungen im Haushalts- und im Wirtschaftsausschuss einen eigenen Vorschlag zu dem Thema erarbeitet. Dieser sei jedoch noch mit Blick auf die vielfältigen auf Bundesebene geäußerten Vorschläge zu aktualisieren.

Vor diesem Hintergrund regte Abg. Henning an, die Landesregierung um eine Unterrichtung zum Diskussionsstand auf Bundesebene - auch mit Blick auf mögliche Gesetzesinitiativen - zu bitten.

Abg. **Christian Grascha** (FDP) erklärte sich damit einverstanden, verlieh aber gleichzeitig seinem Wunsch Ausdruck, man möge nicht nur die kommenden Bundesregelungen übernehmen, sondern auch eigene Überlegungen in die Diskussion einbringen.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) bat darum, in die Unterrichtung Beispielrechnungen zur Auswirkung der derzeit diskutierten unterschiedlichen Steuermodelle einzubeziehen; ein konkretes Beispiel sei der Vorschlag, 5 Euro pro Arbeitstag im Homeoffice absetzen zu können. Interessant sei auch, in welcher Höhe die bisher geltende Absetzbarkeit von Werbungskosten in Anspruch genommen werde.

MR **Bernhardt** (MF) sagte eine entsprechende Unterrichtung zu und fügte hinzu, es sei sinnvoll, dabei die Regelungen des Jahressteuergesetzes zu berücksichtigen, das am 8. Dezember vom Finanzausschuss des Bundestages und am 18. Dezember vom Bundesrat abschließend beraten werde.

*

Der **Ausschuss** kam überein, die Landesregierung um eine Unterrichtung über die aufgeworfenen Fragen in einer seiner Sitzungen im Januar 2021 zu bitten.

Tagesordnungspunkt 2:

Vorlagen

Vorlage 340

Unterrichtung des AfHuF gem. § 24 LHO über geplante größere Beschaffungen; hier: Kapitel 5135 „Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“, Titelgruppe 75 - Ökologische Flottenerneuerung des Landesfuhrparks und der Schiffe nds. Wasserwirtschaftsverwaltung

*Schreiben des MU vom 19.11.2020
Az.: 12-04032/ 513500000-0009*

Abg. **Christian Grascha** (FDP) merkte an, er halte es nach wie vor für nicht nachvollziehbar, warum Maßnahmen wie - in diesem Fall - der Ersatzneubau von drei Schiffen für die Wasserwirtschaftsverwaltung aus Mitteln des COVID-19-Sondervermögens finanziert würden.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) betonte, das Sondervermögen sei ausdrücklich zu dem Zweck errichtet worden, sowohl die medizinischen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie als auch die sich aus ihr ergebende ökonomische Notlage zu bewältigen.

Vor dem Hintergrund, dass die niedersächsischen Schiffswerften aufgrund der Pandemie in erhebliche wirtschaftliche Schieflage geraten seien, versuche man auf Bundes- und auf Landesebene, Schiffsneubauten vorzuziehen und zu konzentrieren, um die Werften wirtschaftlich zu stabilisieren und Insolvenzen zu vermeiden.

*

Der **Ausschuss** stimmte der Vorlage einstimmig zu.

Vorlage 344

Großgeräteprogramm (Haushalt 2020) - Epl. 06; Universität Hannover und Medizinische Hochschule Hannover

*Schreiben des MWK vom 30.11.2020
Az.: 45-17-20-F05* u. 45-19-VW-18-L*

Der **Ausschuss** stimmte der Vorlage ohne Aussprache einstimmig zu.

Tagesordnungspunkt 3:

Unterrichtung durch die Landesregierung über die Reinvestition Garantieeinnahmen NORD/LB durch die HanBG

Unterrichtung

MR **Böckmann** (MF): Über die Kapitalzuführung der HanBG an die NORD/LB ist bereits in der Presse berichtet worden; die tatsächliche Entscheidung ist aber erst gestern gefallen.

Mit dieser Maßnahme befinden wir uns im Rahmen der Umsetzung des sogenannten NORD/LB-Gesetzes vom 16. Dezember 2019, das vom Landtag verabschiedet worden ist.

In § 2 Abs. 2 bzw. § 3 Satz 1 ist die Ermächtigung des Finanzministeriums geregelt, die gezahlte Garantiegebühr, die das Land für die Gewährung von Garantien auf Portfolien der NORD/LB - Transportfinanzierungsportfolien - erhält, wieder in die NORD/LB einzulegen.

Insoweit bedürfte es eigentlich keiner Unterrichtung des Haushaltsausschusses, weil die Ermächtigung selbst schon im Gesetz geregelt ist.

Ich verweise aber noch einmal auf die Landtagsdrucksache 18/5173 - NORD/LB-Gesetz - vom 20. November 2019. In der Begründung zum Gesetzentwurf ist aufgenommen worden, wie die Kapitalisierung erfolgen soll. Dort steht:

„Der in Aussicht genommene Stützungsvertrag“

- das ist der Vertrag, der zwischen den Trägern der NORD/LB und den neu hinzugetretenen Trägern aus der Sparkassen-Finanzgruppe, den sogenannten Sicherungseinrichtungen und der Bank selbst geschlossen worden ist -

„enthält die Verpflichtung des Landes, in Höhe der Garantievergütung eine Kapitalerhöhung des Stammkapitals der NORD/LB vorzunehmen. Diese Erhöhung wird jährlich nach Feststehen der Höhe der Garantiegebühren und auf Beschluss der Trägerversammlung der NORD/LB durchgeführt. Ob diese Kapitalerhöhung durch das Land selbst, die HanBG oder die NIG durchgeführt wird, wird jährlich neu zu entscheiden sein,

wobei ein Erwerb durch die beiden Gesellschaften präferiert wird.“

Das ist das Entscheidungsspektrum, in dem wir uns befunden haben. Die Landesregierung hat gestern beschlossen, dass die HanBG diese Kapitalzuführung vornehmen soll.

Der Betrag, um den es geht, sind 138,74 Mio. Euro. Er ergibt sich aus den vom Land vereinnahmten Garantiegebühren auf die Portfolien. Im Ausschuss wurde nach meiner Erinnerung bereits zweimal über die Entwicklung des Garantievolumens, die Garantierisiken und auch die Einnahmen, die aus den Garantien geflossen sind, unterrichtet. Diese 138,74 Mio. Euro fließen dem Land Niedersachsen bis zum Ende des dritten Quartals zu.

Nicht mehr berücksichtigen konnten wir die Zahlungen für das vierte Quartal. Die Abrechnungen dazu erfolgen erst im nächsten Jahr. Allerdings ist in dem Stützungsvertrag angelegt, dass die Kapitalzuführung noch in diesem Jahr stattzufinden hat. Insoweit sind zunächst nur die Zahlungen bis zum Ende des dritten Quartals berücksichtigt.

Warum kommen wir heute also zu Ihnen, um Sie zu unterrichten? - Die Landesregierung hat entschieden, dass die HanBG die Kapitalsicherung vornehmen soll, und der Gesellschaftsvertrag der HanBG sieht vor, dass alle Handlungen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebes hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Landesregierung und der Unterrichtung des Haushaltsausschusses bedürfen. Diese erfolgt heute.

Der Beschluss, den die Landesregierung getroffen hat, ist, die HanBG zu ermächtigen, die Kapitalmaßnahme zu zeichnen. Der eigentliche Beschluss innerhalb der Gremien der NORD/LB soll am 14. Dezember erfolgen. Am 14. Dezember tagt die Trägerversammlung der NORD/LB. In dieser Sitzung sollen der Kapitalzuführungsbeschluss und der Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals und damit einhergehend eine Satzungsänderung erfolgen. Wenn diese beschlossen sind und die HanBG die Voraussetzungen erfüllt - sprich: Kabinettsbeschluss und Unterrichtung des Haushaltsausschusses -, sind Herr Brase und ich als Geschäftsführung befugt, die damit einhergehende Verpflichtung einzugehen, das Stammkapital der NORD/LB zu erhöhen.

Gezahlt werden soll das Stammkapital am 30. Dezember, sodass es bilanzwirksam für die NORD/LB am 31. Dezember zur Verfügung steht.

Zurzeit hält die HanBG Stammkapitalanteile an der NORD/LB in Höhe von 7,98 %. Durch die Erhöhung, die zum Ende des Jahres durchgeführt werden soll, würde sich der Anteil der HanBG auf 12,23 % erhöhen. Die Anteile der anderen Gesellschafter, im Übrigen auch der Niedersachsen Invest GmbH (NIG), würden dementsprechend quotal leicht verwässert werden. Der Anteil der HanBG wird zwar höher; es werden durch diesen Kapitalerhöhungsbeschluss aber keine besonderen Schwellen überschritten.

Aussprache

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Ich habe drei Fragen.

Erstens. Können Sie mit Blick auf die genannten 138 Mio. Euro sagen, wann die Garantiegebührensanzahlungen begonnen haben? Sie haben gesagt, dass sie mit dem dritten Quartal endeten.

Zweitens. Aus welchen Portfolien kommen diese Garantiegebühren?

Drittens. Welche sachlichen Gründe gab es für die Entscheidung, dass die HanBG die Kapitalzuführung vornehmen soll? Ich habe es bisher so verstanden, dass die NIG gegründet wurde, um entsprechende Kapitalmaßnahmen zu verbuchen und so Transparenz herzustellen. Diese Kapitalerhöhung gehört doch eigentlich zu der gesamten Kapitalmaßnahme. Auf den ersten Blick wäre es deshalb doch logischer gewesen, diese Maßnahme über die NIG laufen zu lassen.

MR **Böckmann** (MF): Der Zahlungszeitraum ist das Jahr 2020. Das heißt, es sind Zahlungen für die ersten drei Quartale 2020, wobei bei Tower Bridge monatlich abgerechnet wird und bei Maritime Industries und Aviation, die als Transportations-Garantie laufen, quartalsweise.

Die Frage nach der Aufteilung der Gebühren kann ich nicht in öffentlicher Sitzung beantworten, weil daraus bestimmte Schlüsse hinsichtlich der Qualität der Portfolien gezogen werden können. Das würde Geschäftsgeheimnisse der NORD/LB betreffen. Deshalb würde ich darum bitten, die Vertraulichkeit der Sitzung herzustellen, wenn ich diese Frage heute beantworten soll.

Zu den sachlichen Gründen, warum die Maßnahme über die HanBG und nicht über die NIG erfolgt:

Die NIG hält im Moment 45 % der Anteile an der NORD/LB. Würden weitere 4 % dazukommen, wären es knapp unter 50 %.

Bei 50 % besteht eine Schwelle, und wenn diese erreicht würde, würde die NIG zusammen mit der NORD/LB eine sogenannte Finanzholding bilden. Das heißt, die NIG müsste in ihren Jahresabschluss den kompletten Jahresabschluss der NORD/LB integrieren. Die NIG müsste bankaufsichtsrechtliche Anforderungen erfüllen, was Eigenkapital und Berichtspflichten angeht. Für die NIG würde dadurch ein enormes Kostenkorsett entstehen.

Wenn weitere 4 % dazukämen, wären es zwar aktuell noch knapp unter 50 %, aber spätestens im nächsten Jahr würde die NIG von vornherein gar nicht mehr für eine Kapitalerhöhung zur Verfügung stehen. Das ist einer der Gründe, warum die NIG nicht gewählt worden ist.

Bei der HanBG gibt es aber noch einen weiteren Vorteil. Denn im Gegensatz zur NIG hat die HanBG laufende Einnahmen und kann ihre Refinanzierung „einfacher“ darstellen. Die NIG hat mit der Investition in die NORD/LB eine Finanzierung auf die Beine gestellt, die sich im Grunde genommen auf das investierte Volumen bezieht. Es ist bei der NIG auch nicht mit weiteren Investitionen zu rechnen. Insoweit ist sie, was die Finanzierung angeht, eigentlich final aufgestellt.

Bei der HanBG ist das ständig im Fluss: Es werden laufend Finanzierungen fällig, die wieder neu abgeschlossen werden müssen. Insoweit ist es für die HanBG wesentlich leichter, diese 138 Mio. Euro zu stemmen.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Wenn ich es richtig in Erinnerung habe, fließen die Gebühren erst einmal in den Landeshaushalt, und dann müsste die Entscheidung getroffen werden, dass die HanBG diese Gebühren erhält. Ist das der technische Ablauf?

MR **Böckmann** (MF): Es ist zutreffend, dass die Gebühren in den Haushalt fließen. Sie stehen z. B. für eine vom Land durchzuführende Kapitalerhöhung zur Verfügung - theoretisch hätte das Land das auch machen können. Sie stehen dem Land auch für die Begleichung von Schadenfällen zur Verfügung, die in den Portfolien anstehen.

Es ist allerdings nicht vorgesehen, diese eingenommenen Entgelte direkt der HanBG zuzuführen; denn die HanBG hat die Möglichkeit, sich anderweitig zu finanzieren - entweder durch eigene Einnahmen, z. B. aus der VW-Dividende, oder über Zugänge zum Kapitalmarkt.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Wird denn für die 138 Mio. Euro Fremdkapital aufgenommen?

MR **Böckmann** (MF): Das wurde bereits im vergangenen Jahr im Zusammenhang mit der NORD/LB-Kapitalisierung in Höhe von 226 Mio. Euro thematisiert. Die Refinanzierung sowie die Einnahmen und Ausgaben der HanBG sind ständig im Fluss. Wir bedienen uns auch des Kontenclearings des Landes - also eines Spitzenausgleichs im Rahmen der Liquidität. Wir können nicht jeden Euro, den wir für eine Investition verwenden, direkt identifizieren. Es werden immer wieder Neufinanzierungen vorgenommen, wenn Tilgungen anstehen.

Dazu kann auch Herr Brase noch etwas sagen.

MR **Brase** (MF): Den Worten von Herrn Böckmann ist eigentlich nicht viel hinzuzufügen. Die HanBG ist für das laufende Geschäftsjahr ausfinanziert. Das heißt, das, was an neuen Bedarfen hinzukommt, wird kurzfristig über das Kontenclearing mit dem Land dargestellt und muss dann hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Ermächtigung in diesem bzw. im nächsten Jahr durch Einnahmen und Kreditermächtigungen umgesetzt und langfristig finanziert werden.

Zur Frage nach dem Fremdkapital hat Herr Böckmann bereits gesagt, dass das permanent im Fluss ist; deswegen kann man das nicht so exakt identifizieren.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Warum transferiert man diese 138 Mio. Euro nicht einfach an die HanBG?

MR **Böckmann** (MF): Diese 138 Mio. Euro stehen, wie gesagt, auch für die Begleichung von Schadenfällen zur Verfügung. Wenn sie transferiert würden, ständen sie nicht mehr dafür zur Verfügung. Wenn dann Schadenfälle entstehen würden, müssten sie aus dem Haushalt finanziert werden. Die Garantiegebühren, die das Land erhält, werden einer - meine ich - Sonderrücklage zugeführt. Aus dieser Sonderrücklage werden bestimmte Verpflichtungen des Landes beglichen.

Zum anderen war es eine bewusste Entscheidung der Landesregierung, die wesentlichen Beteiligungen über die Beteiligungsgesellschaften zu halten und nicht im eigenen Obligo. Das Land hält einen symbolischen Stammkapitalanteil von 1 000 Euro an der NORD/LB. Es ist aber vorgesehen, dass die Anteile selber in den Gesellschaften bleiben; denn - das ist auch ein Grund, warum man diese Gesellschaften als Vehikel nutzt - wir gehen ja davon aus, dass wir zu Dividendenzahlungen bei der NORD/LB kommen werden, und der Vorteil in diesem Fall ist, dass die Dividendenzahlungen bei der HanBG - anders als beim Land - z. B. ohne Steuerbelastungen ankommen. Auch deshalb hat man die Konstruktion über die Beteiligungsgesellschaften gewählt.

Bei allen großen Gesellschaften, die ursprünglich einmal so angelegt waren, sind wir davon ausgegangen, dass sie laufende Dividendenzahlungen bringen. Bei VW ist das zum Glück der Fall, bei der NORD/LB in den letzten Jahren leider nicht mehr. Aber wir gehen davon aus, dass es wieder so kommen wird.

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Die 138 Mio. Euro setzen sich ja aus den Garantiegebühren zusammen. Wie viel ist denn aus den bisher eingenommenen Garantiegebühren schon für die Begleichung von Schadenfällen verwendet worden?

MR **Böckmann** (MF): Auch diese Frage würde ich gerne in einer vertraulichen Sitzungsteil beantworten, weil diese Zahlen nicht öffentlich sind und Rückschlüsse auf die Qualität des Portfolios ermöglichen würden.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Ich habe noch eine Nachfrage im öffentlichen Sitzungsteil.

Das Wort „Kontenclearing“ deutet ja darauf hin, dass bei der HanBG nicht mehr entsprechende Finanzmittel verfügbar waren, um die 138 Mio. Euro zum 31. Dezember sozusagen aus eigener Kraft zu überweisen. Das Kontenclearing ist ja praktisch eine vereinfachte Absicherung bezüglich einer haushaltsrechtlichen Überforderung - um es einmal so zu sagen. Ist das richtig?

MR **Brase** (MF): Das Kontenclearing ist ein System des gegenseitigen Zahlungsausgleichs, das in beide Richtungen geht. Wenn die HanBG z. B. durch die VW-Dividende in ihrer Kontoführung im positiven Bereich ist, werden diese Mittel im Rahmen des Kontenclearings jeden Tag an das Land abgeführt. Andersherum verhält es sich,

wenn die HanBG kurzfristig Finanzierungsbedarf hat und sich nicht im positiven Bereich befindet - dann wird das durch das Land finanziert.

*

Der **Ausschuss** setzte die Unterrichtung entsprechend der Bitte der Landesregierung gemäß § 93 GO LT in einem vertraulichen Sitzungsteil fort. Darüber wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

Tagesordnungspunkt 4:

Für eine nachhaltige Corona-Strategie

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7812](#)

erste Beratung: 89. Plenarsitzung am 10.11.2020

federführend: AfSGuG

mitberatend: KultA, AfWuK, AfWAVuD

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

Beginn der Mitberatung und Verfahrensfragen

Abg. **Christian Grascha** (FDP) erklärte, die FDP-Fraktion schlage vor, die im Antrag genannten Maßnahmen - insbesondere solche, die die Bereiche Schule, ÖPNV und Forschung betreffen - aus den im COVID-19-Sondervermögen enthaltenen Vorsorgemitteln in Höhe von 500 Mio. Euro zu finanzieren. Dieser Vorschlag werde in den Änderungsanträgen zum Haushalt noch konkretisiert.

Zum Verfahren schlug der Abgeordnete vor, die Mitberatung fortzusetzen, nachdem der federführende Ausschuss und die anderen mitberatenden Ausschüsse ihre Beratungen abgeschlossen hätten, da erst dann die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen des Antrags bzw. eines eventuellen Änderungsvorschlags absehbar seien. - Der **Ausschuss** war damit einverstanden, so zu verfahren.

Tagesordnungspunkt 5:

a) **Sonderfonds Kultur Jetzt - Niedersachsens lebendige Kulturszene retten, soloselbstständige und freischaffende Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturschaffende endlich unterstützen**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6343](#)

b) **Förderung der Club- und Festivalkultur - nicht nur unter Corona**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/6680](#)

c) **Nachhaltige Hilfen für die Kultur- und Kreativbranche**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/7831](#)

Zu a) *direkt überwiesen am 29.04.2020*

*federführend: AfWuK;
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m.
§ 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF*

Zu b) *direkt überwiesen am 11.06.2020*

*federführend: AfWuK;
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m.
§ 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF*

Zu c) *erste Beratung: 90. Plenarsitzung am
11.11.2020*

*federführend: AfWuK;
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m.
§ 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung zu a und b und Annahme zu c)

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) wies auf eine Medienberichterstattung hin, der zufolge sich die Auszahlung der Novemberhilfen möglicherweise bis ins neue Jahr verzögere. Dies würde insbesondere Soloselbstständige in große Schwierigkeiten bringen. Er fragte, welchen Hintergrund diese Verzögerung habe.

MR **Lehmbruck** (MWK) führte aus, die für dieses Programm verantwortliche Bundesregierung habe

erklärt, Soloselbstständige, die bislang keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt hätten, könnten mit dem Direktantrag im eigenen Namen bis zu 5 000 Euro im Rahmen der Novemberhilfen beantragen. Dabei sollten Abschlagszahlungen zeitnah erfolgen, sodass den antragstellenden Soloselbstständigen wirksam geholfen werden könne. Insofern teile man die geäußerte Sorge seitens des MWK derzeit nicht.

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD) schlug vor, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu den drei Anträgen zu folgen.

Beschlüsse

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, die Anträge unter a) und b) abzulehnen und den Antrag unter c) unverändert anzunehmen.

zu a)

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: FDP

zu b)

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

zu c)

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP

Tagesordnungspunkt 6:

Kommunalbericht 2020

Unterrichtung durch die Präsidentin des Landesrechnungshofs - [Drs. 18/7850](#)

direkt überwiesen am 06.11.2020

federführend: AfluS

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Unterrichtung

MDgt'in **Fliess** (LRH): Ich freue mich, Ihnen heute den Kommunalbericht 2020 der überörtlichen Kommunalprüfung vorstellen zu dürfen. Gestatten Sie mir zunächst einige einleitende Worte.

Vorbemerkungen

Die COVID-19-Pandemie hat alle vor große Herausforderungen gestellt, besonders aber das Krisenmanagement in den Kommunen. Insofern wollten wir als überörtliche Kommunalprüfung diesen besonderen Umständen auch in dem Bericht Rechnung tragen.

Es war uns ein Anliegen, die veränderten Rahmenbedingungen für kommunales Handeln zeitnah zu berücksichtigen. Deshalb sind erstmals in diesem Bericht auch die statistischen Daten des laufenden Jahres - d. h. die Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik der ersten beiden Quartale 2020 - ausgewertet worden.

Weil uns diese Daten aber erst im Laufe des Septembers zur Verfügung standen, sind wir an die Ausschüsse herangetreten und haben darum gebeten, den Bericht etwas später vorstellen zu dürfen. Für das Verständnis und Entgegenkommen möchte ich mich an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich bedanken. Meines Erachtens wertet das auch den Bericht an sich auf.

Gleichwohl bleibt der Bericht, unserer üblichen Arbeitsweise entsprechend, auf eine Bewertung kommunalen Handelns der zurückliegenden Jahre und unsere entsprechenden Prüfungserkenntnisse ausgerichtet, verbunden mit dem Ziel, Empfehlungen daraus abzuleiten.

Das Jahr 2020 ist für die überörtliche Kommunalprüfung zugleich das zehnte Jahr als Abteilung 6 am Landesrechnungshof, und wir haben uns die-

se zehn Jahre einmal rückblickend angesehen. Dabei konnten wir feststellen, dass wir in dieser Zeit zu 140 Themenbereichen geprüft und mehr als 1 400 Einrichtungen untersucht haben. Insgesamt sind mehr als 111 Einzelberichte in den Kommunalberichten nachzulesen; dabei haben sich Sonderthemen und Arbeitshilfen entwickelt. Erkenntnisse aus unseren Prüfungen flossen u. a. auch in Gesetzesänderungen ein.

Und doch fragen wir uns, ob und inwieweit die Prüfungsergebnisse Wirkung zeigen. Insofern haben wir im Kommunalbericht in einem neuen Kapitel 2 eine Wirkungsbetrachtung angestellt. Wir freuen uns über Rückmeldungen, weil wir uns in diesem Kontext gern stetig weiterentwickeln möchten.

Einem Wunsch aus Ihrem Kreis konnten wir mit dem Kommunalbericht 2020 bereits nachkommen: dem Hinweis, dass regionalisierte Auswertungen von besonderem Interesse sind. Die regionalisierte Darstellung der Steuereinnahmekraft wurde deshalb im Kommunalbericht 2020 noch einmal vertieft. Zusätzlich finden Sie eine regionalisierte Auswertung der Entwicklung der wichtigsten Auszahlungspositionen.

Soweit meine allgemeinen Vorbemerkungen. Ich komme zu einzelnen ausgewählten Ergebnissen unserer Prüfungen, die sich auch in Kapitel 5 des vorliegenden Berichts wiederfinden.

Prüfungsergebnisse

COVID-19 hat, wie gesagt, alle vor besondere Herausforderungen gestellt und deutlich gemacht, wie wichtig, notwendig und hilfreich digitales Arbeiten und digitale Kommunikation sind. Sehr schnell ist aber auch deutlich geworden, wo Nachsteuerung geboten ist. Diese Erkenntnis lässt sich mit den Feststellungen der überörtlichen Kommunalprüfung verbinden.

Informationssicherheitsmanagement / Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Deutlichen Handlungsbedarf legen unsere aktuellen Prüfungsfeststellungen hinsichtlich der Einführung von Informationssicherheitsmanagementsystemen sowie der Sensibilisierung von Beschäftigten nahe. Wir konnten feststellen, dass bei den Kommunen vielfach entsprechende Datensicherungskonzepte fehlten. Nur ein Drittel der geprüften Kommunen hatte die eigenen IT-Beschäftigten intensiv zu diesem Thema geschult - und das, obwohl sich fast jede Kommune schon ein-

mal mit bestimmten Vorfällen - Viren, E-Mails mit verdächtigen Anhängen usw. - auseinandersetzen musste. Wir sind uns als überörtliche Kommunalprüfung bewusst, dass es gerade für kleinere Kommunen eine besondere Herausforderung ist, mit dem Thema Digitalisierung insgesamt, aber auch mit dem Thema Informationssicherheit umzugehen. Insofern können wir nur appellieren, regelmäßig Schulungen durchzuführen, weil sich die Probleme damit deutlich mindern lassen, sowie die Informationssicherheit in den Kommunen zu regeln und damit auch für die Bürgerinnen und Bürger für Sicherheit zu sorgen.

Kommunen im Spannungsfeld zwischen Informationssicherheit, Datenschutz und Digitalisierung

Mehrere Sonderprüfungen, die wir zu diesem Sonderthema durchgeführt haben, sind in Kapitel 6 zusammengefasst. Auch in diesen Bereichen konnten wir Nachholbedarfe feststellen.

Wir haben uns daher dazu entschlossen, diese Prüfungsreihe fortzusetzen, allerdings mit einer etwas anderen Herangehensweise als sonst. Wir möchten im Rahmen einer begleitenden Prüfung der Frage nachgehen, wie sich die Kommunen bisher mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) auseinandergesetzt haben, wo sie vielleicht schon gute Modelle entwickelt haben und wo sie Probleme haben. Ziel dieser Prüfung wird es sein, durch konkrete Handlungsempfehlungen Hilfestellungen in diesem Kontext zu geben. Außerdem wollen wir uns noch einmal mit dem Thema der IT-Basis-Absicherung befassen.

Medienzentren

Digitalisierung spielt auch in anderen von uns geprüften Feldern eine Rolle. Ich gehe an dieser Stelle auf die Medienzentren ein.

Die Schulen werden von den kommunal getragenen Medienzentren im Kontext der Digitalisierung und des DigitalPakts unterstützt. Man hat hier festgestellt, dass es - bei aller kommunalen Vielfalt - zum Teil immer noch eine Ausleihe haptischer Medien gibt. Letztlich haben sich die Medienzentren aber umgestellt. Sie beraten die Schulen in Zusammenhang mit dem DigitalPakt und stellen ihnen digitale Unterrichtsmedien zur Verfügung.

Bezirksverband Oldenburg

Wie in jedem Jahr, enthält auch dieser Kommunalbericht Erkenntnisse unserer Prüfungen zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Kassen- und Haushaltsführung. Hier konnten den geprüften Einrichtungen erneut zahlreiche Optimierungsvorschläge unterbreitet werden. In einzelnen Fällen haben wir aber auch deutliche Verstöße festgestellt.

Zunächst zum Bezirksverband Oldenburg (BVO). Der BVO ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Oldenburg. Seine wesentlichen Aufgaben sind die Trägerschaft von Heimen und die treuhänderische Verwaltung von Stiftungen.

Bei der Prüfung stellten wir fest, dass der BVO über Jahre hinweg darauf verzichtet hat, seine für den Haushaltsausgleich erforderliche Verbandsumlage zu erheben. Stattdessen hat sich der BVO übermäßig Kosten von seinen Einrichtungen erstatten lassen und so seine Aufwendungen refinanziert. Diese Verfahrensweise ist insbesondere stiftungsrechtlich unzulässig.

Außerdem fehlten dem BVO mindestens seit 2013 regelmäßig liquide Mittel. Wir konnten feststellen, dass es eine ungeordnete Haushaltswirtschaft, eine fortdauernde Unterfinanzierung und eine fehlende Liquidität gab. Wir hoffen, dass der BVO unsere Vorschläge umsetzt und seine fehlerhaften Finanzierungsvorgänge für alle Beteiligten aufarbeitet.

Bestandsaufnahme Kreisumlage

Ein anderes Thema, das auch für die Kommunen von großer Bedeutung ist, ist die Kreisumlage. Bei der Bestandsaufnahme zur Ermittlung und Festsetzung der Kreisumlage standen allerdings bewusst formale Verfahrensfragen im Vordergrund der Prüfung. Sie ergab, dass das Informationsbedürfnis der kreisangehörigen Kommunen sehr heterogen ist. Insofern bietet es sich aus Sicht der überörtlichen Kommunalprüfung an, die Entscheidung über die Form des Anhörungsverfahrens auch anhand der örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse zu treffen.

Einig waren sich die kreisangehörigen Kommunen darin, dass sie zu einem möglichst frühen Zeitpunkt angehört werden möchten, um belastbare Aussagen zur Höhe der Kreisumlage für die eigenen Haushaltsberatungen zu erhalten. Insgesamt aber waren die gewählten Verfahren rechtlich durchaus zulässig.

Fuhrparkbewirtschaftung

Ein anderes Thema, mit dem sich die überörtliche Kommunalprüfung befasst hat, war die Fuhrparkbewirtschaftung. Die Kommunen stellen ihren Beschäftigten Fahrzeuge zur dienstlichen Nutzung zu Verfügung. Zudem werden aber durchaus auch in größerem Maße Dienstreisen mit privaten Pkw durchgeführt. Dies wiederum hat unmittelbare Auswirkungen auf den Bedarf. Die überörtliche Kommunalprüfung hat festgestellt, dass die geprüften Landkreise bei der Ermittlung des Bedarfs nicht mit Nutzerdaten arbeiten. Auch der Informationsaustausch zwischen der Pkw-bewirtschaftenden Stelle und den Stellen, die die Reisekostenabrechnungen durchführen, war aus unserer Sicht deutlich verbesserungswürdig.

Positiv fiel allerdings auf, dass die Landkreise insbesondere kleinere Pkw nutzen und insofern sparsam und wirtschaftlich handeln. Alternativen zum Pkw-Individualverkehr spielten in den konzeptionellen Überlegungen der Landkreise eher keine Rolle. Auch der Einsatz von E-Mobilität ist bisher eher untergeordnet betrachtet worden.

Kommunale Flugplätze

Bei der Untersuchung von Flugplätzen, die sich in mehrheitlich kommunaler Trägerschaft befinden, stellte sich heraus, dass die klassischen Flugplatzentgelte - insbesondere die Landeentgelte - für einen wirtschaftlichen Flugbetrieb kaum ausreichend sind. Sieben der zehn geprüften Flugplätze waren defizitär und belasteten im Ergebnis die kommunalen Haushalte. Mehr als die Hälfte der Flugplätze wiesen außerdem einen deutlichen Investitionsstau auf, ohne dass verbindliche Zeit- oder Wirtschaftspläne zum Abbau vorlagen.

Die Trägerkommunen haben die Flugplätze dennoch als einen positiven Standortfaktor gewertet, sowohl im Sinne der Daseinsvorsorge als auch mit Blick auf positive regionalwirtschaftliche und touristische Effekte. Das wollen wir auch nicht infrage stellen. Wir empfehlen aber dennoch, die Nutzerinnen und Nutzer der Flugplätze stärker an der Deckung der Aufwendungen zu beteiligen und Anpassungen der Entgelte vorzunehmen.

Rückgriff bei Unterhaltsvorschuss

Auch beim Prüfthema Unterhaltsvorschuss zeigte sich bei den geprüften Kommunen, dass die Erträge aus dem sogenannten Rückgriff nicht ausreichten, um die Aufwendungen der Unterhaltsleistungen zu decken. Das liegt daran, dass bei

den unterhaltspflichtigen Elternteilen oftmals zu wenig Einkommen vorhanden ist, um den Unterhaltsvorschuss zurückzahlen zu können. Umso wichtiger ist es, sich die Frage zu stellen, ob nicht zumindest beim Arbeitsprozess Erleichterungen für die Kommunen möglich sind. Dazu folgende Zahlen: Die Unterhaltsleistungen haben sich in den Jahren 2014 bis 2018 von 4 auf 11 Mio. Euro erhöht, die Summen beim Rückgriff dagegen nur von 3 auf 4 Mio. Euro.

Im Kommunalbericht finden sich noch detaillierte Vorschläge zu Verfahren und Prozessen, damit die Kommunen sich in diesem Kontext entlasten können.

Ausbau von Ganztagschulen

Mit Blick auf dieses Thema konnten wir feststellen, dass die Kommunen drei Viertel der Aufwendungen für die Einrichtung von Ganztagschulen aufbrachten, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein. Die Kommunen, die sich auch bei der pädagogischen Betreuung und Koordinierung sowie der Mittagsverpflegung aktiv einbrachten, waren naturgemäß finanziell deutlich höher belastet als die Kommunen, die sich bei diesen freiwilligen Aufgaben weniger engagierten. Unter Berücksichtigung aller Aspekte, die beim Ausbau von Ganztagschulen zu beachten sind, lag die Bandbreite zwischen einem Minderaufwand von 487 Euro und einem Mehraufwand von 955 Euro je Ganztagschülerin und -schüler.

Die überörtliche Kommunalprüfung hat eine Handreichung zu dieser Thematik erstellt und auch im Kommunalbericht veröffentlicht, sodass Kommunen, die sich damit befassen möchten, bei ihrer Entscheidungsfindung Unterstützung finden und sich mit dem sich anschließenden Prozess gut auseinandersetzen können.

Integration von Flüchtlingen

Ein anderes, gesellschaftlich immer noch relevantes Thema ist die Integration von Flüchtlingen. Eine Prüfung bei zwölf Kommunen machte noch einmal deutlich, wie unterschiedlich Integrationsarbeit vor Ort geleistet wird. Der zehnte der geprüften Kommunen - also der Großteil - leistete freiwillige Integrationsarbeit mit eigenem Personal. Aber auch zahlreiche Akteure wie Vereine, Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Kultureinrichtungen, Initiativen der Flüchtlingshilfe und Ehrenamtliche sind hier tätig.

Aus Sicht der überörtlichen Kommunalprüfung ist es den Kommunen angeraten, die unterschiedlichen Angebote dieses Engagements möglichst genau zu kennen. Das erleichtert gegebenenfalls auch die Entscheidungsfindung, gezielt eigene Mittel einzusetzen oder wegbrechende Angebote aus dem Ehrenamt bei Bedarf aufzugreifen und fortzuführen.

Finanzlage der Kommunen

Ich möchte nun auf die allgemeine Finanzlage der niedersächsischen Kommunen eingehen.

Rückschau und Bewertung 2019

Auch 2019 hat sich die in den vergangenen Jahren zu verzeichnende positive Einnahmeentwicklung deutlich fortgesetzt. Noch einmal erhöhten sich die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Vergleich zum Vorjahr. Landesweit ergab sich ein Plus an Einzahlungen in Höhe von mehr als 1,1 Mrd. Euro¹, im Ergebnis eine Steigerung von 3,8 %. Aber auch die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erhöhten sich in 2019 wieder erheblich. Sie nahmen gegenüber 2018 um 980 Mio. Euro zu. Die Steigerungsrate von 3,5 % übertraf dabei erneut die Steigerungsraten der Vorjahre.

Im Ergebnis verblieben den Kommunen insgesamt 166 Mio. Euro als Saldo. In der Folge führte eine - durchaus positiv zu bewertende - verstärkte Investitionstätigkeit der Kommunen zur Ausweitung der Gesamtverschuldung aus Investitionskrediten, da nicht ausreichend Eigenmittel zur Finanzierung zur Verfügung standen.

Wie massiv sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dann zu Beginn des Jahres 2020 durch die COVID-19-Pandemie verändern würden, konnte niemand erahnen. Gleichwohl hätte aus Sicht der überörtlichen Kommunalprüfung ein sparsameres Ausgabeverhalten und eine deutlichere Rückführung der Verschuldung - vielleicht auch im Jahr 2019 - den Kommunen eine bessere Chance geboten, die spürbaren finanziellen Folgen der COVID-19-Pandemie besser abfedern zu können.

Einschätzung erstes Halbjahres 2020

Im Vergleich zum Halbjahressaldo des Vorjahres zeigte sich im ersten Halbjahr 2020 ein Rückgang der Ergebniszahlen um insgesamt 864 Mio. Euro. Die Einzahlungen verringerten sich um 184 Mio. Euro, gleichzeitig erhöhten sich die Auszahlungen um 680 Mio. Euro.

Ein Vergleich der Halbjahressalden seit 2015 ergibt 2020 erstmals einen negativen Finanzierungssaldo, und zwar in Höhe von 294 Mio. Euro.

Signifikant ist die rückläufige Entwicklung der Gewerbesteuer seit Beginn der COVID-19-Pandemie im März 2020. Wir sehen aber auch ein verringertes Aufkommen an sonstigen Steuern, Gebühren und Entgelten. Und natürlich beschweren die erhöhten Auszahlungen die kommunalen Haushalte erheblich. Dazu gehören sicherlich alle Herausforderungen, die im Kontext der Gesundheitsdienste standen: der Aufbau von Krisenstäben, die Erweiterung digitaler Strukturen und natürlich auch das mobile Arbeiten. Für 2020 ist zu erwarten, dass die pandemiebedingten Leistungen auch in der zweiten Jahreshälfte zu einem zusätzlichen Anstieg der Auszahlungen führen.

Bund und Land haben den Kommunen mit einem sehr guten Unterstützungspaket finanzielle Hilfen zugesichert. Ob diese auskömmlich sein werden, werden sicherlich erst die nächsten Jahre zeigen. Zusätzlich hat das Land den Kommunen verschiedene haushaltsrechtliche Erleichterungen zur Bewältigung der Pandemiefolgen in Aussicht gestellt.

Wir appellieren an die Kommunen, den pandemiebedingten Mehrbedarf strikt von den sonstigen Mehrauszahlungen zu trennen und die haushaltsrechtlichen Erleichterungen ausschließlich kausal im Kontext der COVID-19-Pandemie zu verstellen.

Ausblick

Insofern bleibt abzuwarten, wie sich das Jahr 2020 und das Jahr 2021 entwickeln werden. Aus unserer Sicht ist schon heute absehbar, dass der finanzielle Gestaltungsspielraum der Kommunen langfristig deutlich eingeschränkt sein wird. Die Kommunen sind daher schon jetzt gehalten, Konsolidierungsstrategien für die künftigen Haushalte zu entwickeln. Insofern gilt das, was auch jede einzelne unserer Prüfungsfeststellungen unterstreicht, nämlich wie unerlässlich ein planvolles

¹ In der Sitzung war 1,1 Mio. Euro angegeben worden; die Korrektur basiert auf einer E-Mail des LRH vom 21.12.2020.

und hinsichtlich verschiedener Handlungsoptionen abgewogenes Vorgehen ist, das mittelfristig einen Weg zu gesunden Kommunal финанzen aufzeigt.

Aussprache

Abg. **Frauke Heiligenstadt** (SPD) sagte, es bleibe in der Tat abzuwarten, wie massiv die Entwicklungen im Zuge der Corona-Pandemie im nächsten Jahr die verschiedenen Abläufe beeinträchtigen würden. Möglicherweise würden auch Wellenbewegungen innerhalb des Jahres erkennbar sein.

Was den Bereich der Ganztagschulen betreffe, sei dem Bericht zu entnehmen, dass zwei Schulen einer Kommune die vom Land zugewiesenen - kapitalisierten - Lehrerstunden nur zu einem kleinen Teil für den Ganztagsschulbetrieb eingesetzt hätten. Es stelle sich die Frage, wofür dann der größere Teil der Lehrerstunden eingesetzt worden sei. Im Bericht heiÙe es weiter, dass die Kommune gleichzeitig mit eigenem Personal unterstützt habe. In diesem Fall habe es wohl ein Problem bei der Zuordnung gegeben.

Seitens des Landesrechnungshofes sei bezüglich der Zuweisungen der kapitalisierten Lehrerstunden an die Ganztagschulen aber auch schon in anderem Zusammenhang darauf hingewiesen worden, dass Mittel nicht ganz dem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt worden seien. Ihres Erachtens sollte diese Thematik insofern auch zukünftig im Blick behalten werden.

Laut vorliegendem Bericht stelle sich mit Blick auf den Betrieb der Ganztagschulen aus Sicht der überörtlichen Kommunalprüfung die Frage, ob die gegenwärtige Finanzierung einer Überprüfung unterzogen werden sollte. Sie interessiere, ob Über-sichten bzw. Anregungen anderer Bundesländer hierzu vorlägen.

MDgt'in **Fliess** (LRH) bestätigte, dass die Verwendung der kapitalisierten Lehrerstunden immer wieder ein Problem dargestellt habe. Bei der jüngsten Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der überörtlichen Kommunalprüfungen der Länder sei das Thema nicht aufgekommen. Sie könne hierzu

aber zu gegebener Zeit² gern Informationen nachliefern.

MR'in **Fennen** (LRH) ergänzte, in dem in Rede stehenden Fall habe es innerhalb der betreffenden Gemeinde seitens der verschiedenen Akteure eine sehr unterschiedliche Wertschätzung der Ganztagschule gegeben. Die Gemeinde habe größeren Wert auf das Thema gelegt als die Schule selbst, was u. a. zu Schwierigkeiten im Informationsfluss zwischen allen Beteiligten geführt habe. So habe die Gemeinde zum Teil gar keine Kenntnis davon gehabt, welche Ressourcen die Schule erhalten habe, und schließlich habe sie dann Leistungen übernommen, für die seitens der Landesschulbehörde an anderer Stelle schon Mittel geflossen seien. Dieser Umstand sei durch die Prüfung bekannt geworden, und in der Folge habe es vor Ort einen intensiven Austausch mit angemessenem Ergebnis gegeben.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) kam auf den Bereich der Fuhrparkbewirtschaftung zu sprechen und verwies auf Seite 99 des Berichts, wo erwähnt werde, dass der Landkreis Goslar berechnet habe, welche Alternative - Dienst- oder Privat-Pkw - die wirtschaftlichere sei. Er fragte, ob dem Ausschuss diese Berechnung zur Verfügung gestellt werden könnte.

MDgt'in **Fliess** (LRH) antwortete, sie werde dies mit dem Landkreis abstimmen.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) wollte sodann unter Hinweis auf die Ausführungen auf Seite 66 des Berichts und die zu befürchtenden Auswirkungen der Corona-Pandemie wissen, ob es möglich sei, bereits zu Jahresbeginn bzw. im April oder Mai 2021 in Form eines Zwischenberichts erste Erkenntnisse über die Finanzlage der Kommunen zu erhalten.

MDgt'in **Fliess** (LRH) sagte dies zu.

*

Der **Ausschuss** nahm die Unterrichtung zur Kenntnis.

² Der LRH hatte mit E-Mail vom 21.12.2020 darum gebeten, an dieser Stelle die Worte „zu gegebener Zeit“ einzufügen.

Tagesordnungspunkt 7:

a) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - Nds. KlimaG)**

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4499](#)

b) **Jetzt auf alternative Kraftstoffe statt nur auf alternative Antriebe setzen - die klimaneutrale Mobilitätswende kann sofort beginnen statt in 10, 20 oder 30 Jahren!**

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/4829](#)

Zu a) *erste Beratung: 54. Sitzung am 10.09.2019*

federführend: AfRuV

mitberatend: AfUEBuK

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1

GO LT: AfHuF;

mitberatend gem. § 28 Abs. 4 GO LT:

AfWAVuD

Zu b) *Direkt überwiesen am 16.10.2019*

federführend: AfHuF

mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39

Abs. 2 Satz 3 GO LT: AfUEBuK

dazu: **Eingabe 01331/03/18**

Mitberatung des Gesetzentwurfs unter a

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) teilte das Abstimmungsergebnis im federführenden Ausschuss und in den mitberatenden Ausschüssen zum Gesetzentwurf der Fraktion der Grünen unter a sowie - nachrichtlich - zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in der [Drs. 18/4839](#) - Niedersächsisches Klimagesetz - mit.

Abg. **Christian Fühner** (CDU) erklärte, vor dem Hintergrund, dass der Entwurf eines Klimagesetzes der Koalitionsfraktionen vom Rechtsausschuss zur Annahme empfohlen worden sei, werde die CDU-Fraktion den Gesetzentwurf der Fraktion der Grünen ablehnen.

Abg. **Dr. Dörte Liebethuth** (SPD) kündigte für ihre Fraktion an, den Gesetzentwurf der Grünen-Fraktion ebenfalls abzulehnen.

Fortsetzung der Beratung des Antrags unter b

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) teilte mit, der - mitberatende - Umweltausschuss habe, anstelle eine förmliche Stellungnahme abzugeben, auf seine umfassenden Beratungen zum Klimagesetz verwiesen.

Abg. **Christian Fühner** (CDU) kündigte namens der CDU-Fraktion an, den Antrag auch vor dem Hintergrund der Beschlussempfehlung zum Klimagesetzentwurf der Koalitionsfraktionen abzulehnen.

Dem schloss sich Abg. **Dr. Dörte Liebethuth** (SPD) für die SPD-Fraktion an. Sie verwies im Übrigen auf § 6/3 - Maßnahmen zum Klimaschutz im Verkehrssektor - im Klimagesetzentwurf der Koalitionsfraktionen in der Fassung der Vorlage 22, der die Thematik des FDP-Antrags aufgreife.

Abg. **Christian Grascha** (FDP) erklärte, die FDP-Fraktion halte ihren Antrag aufrecht, da die darin enthaltenen Forderungen durch den Klimagesetzentwurf der regierungstragenden Fraktionen aus seiner Sicht nicht hinreichend umgesetzt würden.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) kündigte an, den Antrag ebenfalls abzulehnen.

Zur Begründung führte er aus, Kraftstoffe, die aus Pflanzen hergestellt oder durch Elektrolyse gewonnen würden, seien aus seiner Sicht zwar für einzelne Bereiche wie den Flugverkehr oder industrielle Spezialanwendungen sinnvoll, jedoch nicht für eine großflächige Anwendung im Pkw-Bereich.

Hier seien Elektroantriebe um ein Vielfaches effizienter und brächten damit deutliche Kostenvorteile mit sich. Außerdem müsse die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit von Fahrzeugen im internationalen Kontext berücksichtigt werden, die nur mit Elektromobilität erreicht werden könne.

Beratung der Eingabe unter b

Eingabe 01331/03/18:

Herr Jörg Künzle
betr. Forderungen zum Klimaschutz unter Vermeidung von Benachteiligungen für die Kraftfahrzeugnutzung

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) berichtete, der mitberatende Ausschuss habe empfohlen, den Einsender der Eingabe über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Abg. **Christian Fühner** (CDU) sprach sich dafür aus, die Eingabe für erledigt zu erklären, da dem Anliegen des Petenten durch den zu beschließenden Klimagesetzentwurf der Koalitionsfraktion Rechnung getragen werde.

Beschlüsse

zu a)

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses an, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU
Ablehnung: GRÜNE
Enthaltung: FDP

zu b)

Der **Ausschuss** empfahl dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE
Ablehnung: FDP
Enthaltung: -

Ferner empfahl er dem Landtag, die in die Beratung zu b einbezogene Eingabe 01331/03/18 für erledigt zu erklären.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE
Ablehnung: -
Enthaltung: FDP
